

Hallische Zeitung

vorm. im G. Schweifschke'schen Verlage. (Hallischer Courier.)

Unterhaltungsblätter für die fünfjährige Zeile oder deren Raum für Halle u. Reg.-Bez. Merseburg Nr. 15 7/8, sonst 15 Bl. Reclamen am Schluß des Darleens, 2 Zeilen pro Zeile 40 Bl.

Abonnement-Preis pro Quartal 3 Mark Die Hallische Zeitung erscheint wöchentlich in einer Ausgabe, deren Inhalt 1 1/2 Bl. in gewöhnlicher Schrift 5 Bl. in Klein-Druck mit Beilagen 15 Bl. Preis 15 Bl.

Nummer 125.

Halle, Donnerstag, 31. Mai 1888.

180. Jahrgang.

Bestell-Einladung.

Für den Monat Juni werden Bestellungen auf die Hallische Zeitung zum Preise von 1 Mark von der Expedition und den Ausgabebestellern für Halle, von den Kaiserl. Postanstalten und den Landbriefträgern für Auswärts entgegengenommen.

Halle, den 30. Mai.

Miquel über den Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch.

Am Sonntag Vormittag hielt, wie schon kurz erwähnt, Herr Oberbürgermeister Dr. Miquel im Freien Deutschen Hochhaus zu Frankfurt a. M. einen Vortrag über den Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch, dem der lebhafteste Beifall der stark besuchten Versammlung zu Theil ward. Eingangs bezeichnete es der Redner als seine Aufgabe, nicht zu juristischen zu sprechen, sondern ein allgemeines Verständnis für die Bedeutung dieses großen Gesetzbuches und das große Interesse, welches das wirtschaftliche und sociale, wie das nationale Leben in ganz Deutschland mit diesem Werke verbindet, zu fördern. Nachdem er lobend auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche sich einem solchen Entwurf entgegenstellten und noch eingehender, bemerkt er, daß von vornherein für das Gesetzbuch 5 Haupttheile in Aussicht genommen waren und zwar ein allgemeiner Theil, ein Theil betreffend die Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Familien- und das Erbrecht. Bereits im Jahre 1881 waren die Theilentwürfe vollständig fertig gestellt und seit Ende des vorigen Jahres liegt nach 13-jährigen Beratungen dieses große Gesetzbuchswerk der Kritik der deutschen Juristen und des deutschen Publikums, namentlich der interessirten Gewerkschaften, offen. In der Besprechung, die dem Plane von vornherein gegeben wurde, kann Herr Dr. Miquel nur ein richtiges Vorgehen erkennen, wenn er auch nicht der Meinung ist, daß die Unification mander bei Seite gelassen Rechtsinstitute für die Zukunft ausgeschlossen sein soll. Die wiesenden Klagen, namentlich aus dem Munde der Germanisten, als ob das deutsche Recht in dem Entwurf nicht genügend berücksichtigt worden sei, wären schon deswegen ungerichtet, weil diese Materie überhaupt noch nicht codificirt wurden. Soweit dagegen deutsches Recht codificirt wurde, sind die deutschen Rechtsansichtungen auch zu ihrer vollen Geltung gekommen. Nach einem kurzen Rückblick auf die Entwicklung der Rechtsanschauungen in Deutschland, hebt der Redner hervor, daß es die Aufgabe der Commission nicht sein konnte, ein neues Recht zu erfinden, sondern nur das vorhandene Recht in klarer, faßlicher Sprache und in feinem, logischem Zusammenhang zu formulieren, Abgelebtes auszuschneiden, locale Bestimmungen, die sich nicht zur Verallgemeinerung eigneten, zu beseitigen und dem gemeinen Rechtsgesetz ganz Deutschlands den zutreffenden Ausdruck zu geben. Für ein Reich, welches auf wirtschaftlicher Einheit beruht, dessen sociale und wirtschaftliche Gesetzbuch nach einheitlichen Gesichtspunkten für die gesamte Nation geregelt wird, bedarf ein Zustand, wie er bei uns bezüglich des bürgerlichen Rechtes herrscht, aus zwingenden praktischen Gründen der unbedingten Abhilfe. Die Einheit des Rechts kommt für ein Volk gleich hinter der Einheit der Sprache, und eine dauernd einheitlich confirmirte Nation bedarf der Einheit und Gleichheit des Rechtes. Es handelt sich jetzt darum, unter Rechtsleben entsprechend den Gesamtverhältnissen der Nation gleichmäßig weiter zu entwickeln. In der Beziehung des neuen Gesetzbuches zu den bestehenden Recht (Reichsrecht, Landesrecht u. s. w.) sind in dem Ausführungsgesetz ganz klare Grundätze aufgestellt und wird zunächst daran festzuhalten sein, daß das neue Reichsrecht dem bisherigen Reichsrecht ebenfalls ist. Das gesammte in Betracht kommende Partikularrecht, so fern es nicht durch das Reichsrecht ausdrücklich aufgehoben ist, wird, ist mit einem Schlag wegzufahren. Ferner ist die Commission davon ausgegangen, daß in einem großen Staate, in welchem eine geordnete, lebendige, arbeitende Gesetzbuch besteht, das Wohnortrecht als Rechtsquelle zu beseitigen sei, und darum bedurfte dieselbe nicht einmal diejenige modifizierte Kraft bei, die es noch im preussischen Landrecht hatte, sondern scheidet gänzlich als Rechtsquelle aus. In Betreff des Gesetzbuches selbst ist Herr Dr. Miquel zu dem Resultat gekommen, daß, abgesehen von einer berechtigten Kritik in Einzelfragen, der Entwurf eine vorzügliche Grundlage für ein definitives Gesetz bildet. Er kam den Vorwurf nicht anmerken, daß es eine zu gelehrte Arbeit wäre. Das Werk sei ein durchdachtes, consequent durchgeführtes logisches Gesetzbuch, und das ist die unbedingte Voraussetzung und der größte Vorzug eines solchen Gesetzbuches. Das römische Recht habe nur darum die ganze Welt erobert, weil bei den römischen Juristen diese bewundernswürdige logische Consequenz vorhanden war, die keine Unregelmäßigkeit duldet, und nur das Eine allein Wahr und Consequent als Rechtslage hinstellt. Der Tadel, den der Redner erhebt, besteht darin, daß die Commission lediglich aus Juristen und nicht auch aus Männern des praktischen Lebens bestand. Darum sei in manchen Beziehungen auf die aus der modernen Entwicklung unseres socialen und wirtschaftlichen Lebens folgenden praktischen Bedürfnisse zu wenig Gewicht gelegt. Die noch zu lösende Aufgabe wäre, daß nicht bloß Richter, Advocaten und Professo- ren sich mit dem namentlich der Beurteilung

des deutschen Volkes unterbreiteten Entwürfe beschäftigen, sondern auch Männer des praktischen Lebens, aus der Landwirtschaft, aus Handel und Industrie, denselben studieren. Dem Redner würde es am besten scheinen, ehe die Sache an den Reichstag kommt, eine Commission niederzusetzen, welche wenigstens theilweise aus den alten Mitgliedern, namentlich den Redactoren besteht, zu der man aber auch neue Elemente aus dem praktischen Leben mit heranzieht, weil die zünftige Aufgabe der Commission weniger eine technisch-juristische, als eine materiell-gelebensechtliche sei. An die Kritik richtet der Redner die Bitte, daß sie sich zu einer wohlwollenden Gestalt dem sehr leicht möge sie bei der Verfassung eines Gesetzbuchwerks von 2164 Paragraphen unbenutzt in den Jandland desjenigen Gerichten, der vor lauter Wämen den Wald nicht sieht, und nirgendwo sind die Gemüthsarten und das Eingefühlte gäher wie im Wildfeuer, wie bei denjenigen Männern, die das Eingefühlte über den Entwurf deshalb leichter wird, weil auf dem Gebiete des Eingefühlten an der Hand des römischen Rechtes und der Jahrhunderte langen wissenschaftlichen Beurteilung viel geringere Gegenstände, eine sichere opinion doctorum existirt, als es auf dem Gebiete des neuen Verfassungswortes der Fall war. Herr Oberbürgermeister Miquel schloß seinen freudigen Vortrag mit den Worten: „Kann die Nation die in ihr selbst, in ihrer Geschichte liegenden Hindernisse überwinden, können wir auch hier den Beweis liefern, daß wir das große Ganze verstehen, daß wir uns ihm unterwerfen, auf subjective Forderungen und Befriedigungen zu verzichten gelernt haben, kommt somit dieses große Werk des bürgerlichen Gesetzbuches zu Stande, so wird das ein Fortschritt in dem Reichleben sein, wie ihn Deutschland von Anfang seiner Existenz nicht gemacht hat, ein großer Segen für unser ganzes nationales Leben.“

Der Kaiser.

Ueber das Befinden des Kaisers am Dienstag liegen folgende Mittheilungen vor. Früher als an den vergangenen Tagen verließ der Monarch seine Gemächer, um von 9 1/2 Uhr ab in den kleinen Bismarck-Saal im Wintergarten im Park zu unternehmen; sollte sich doch vor den Augen des obersten Kriegsherrn — nach langer Pause wieder — das erste militärische Schauspiel, wenn auch nur im engeren Rahmen des Schloßpark-Bereichs, abspielen. Schon zu früher Morgenstunde war die zweite Brigade des Kaiserregiments im Park vor Wilhelm III. erschienen aus den drei Regimentern: zweites und viertes Garde-Regiment zu Fuß und Garde-Füsilier-Regiment, nach der benachbarten Jägerkaserne angesetzt, um unter Anführung eines Abtheilungs-Oberlieutenants (Präsidenten) die Artillerie-Regimenter voranzumachen. Gegen 10 Uhr Vormittags war, wie die „Post-Ztg.“ berichtet, Kronprinz Wilhelm mit seiner Gemahlin im Einzelgange am Parkthor angekommen und hatte sich bis zu dem Hofe nach seinem Rechtsweg begeben. Ihm waren von der Brigade die Offiziere, welche sich auch zwei österreichische Offiziere beifanden. Wo die Wagen der Erbprinzeßin Charlottens-Bräuterei hielten, befand sich, am Ende des sogenannten „Prinzenfluges“ des Schloßparks, ein Seitenweg, welcher in einem Gartenpavillon vorüber nach dem Innern des Schloßparks führt. Einen Augenblick hielt hier der Hof, dann, nachdem der Kronprinz seine Weiche ertheilt, führte er die Truppen seinem Kaiserlichen Vater vor. Eine Musik, in Gliedern von sechs Mann, riefen die feierlichste Musikanten, die aus Musikanten und Orchester-Ordnungen bestanden durch das Schloßpark, riefen die „Post-Ztg.“, direkt hinter dem Mittelbau des Schloßparks, abwärts von der breiten Allee, der Kaiserliche offene Jägerbatterie, in welchem Kaiser Friedrich III. erschienen waren und mit dem Helm auf dem Haupte, Blau genommen hatte. Neben dem Wagen fanden die Frau Kronprinzessin, sowie die Prinzessinnen Sophie und Margarethe. Hier ließ der Kronprinz seine in Sattel sitzende Pferde mit angelegtem Gewehr vor dem Kaiser vorbeifahren. Die Spielerei bestand sich an der Spitze ihrer Regimenter. Der Kaiser war höchst erfreut über die vorzügliche Haltung der Truppen und gab durch wiederholtes Brüllen und Winken mit der Rechten seinen Lobesausdruck. Einige der älteren Offiziere, die dem Monarchen noch bekannt zu sein schienen, grüßte der Kaiser besonders freundlich. Draußen stauten sich die Truppen bald und verweilten einige Zeit „Gewehr bei Fuß“. Zu dieser Zeit fuhr die Kronprinzessin mit ihrer Hofdame nach Berlin zurück. Die Truppen lösteten. Nachdem alle drei Regimenter das Schloß verlassen hatten, schloß sich ihnen der Kronprinz an. Ertheilt erst hinter an der Spitze des 4. Garde-Regiments zu Fuß, welches er hinter den beiden „an der Kreuzung der Friedrichstraße, an dem Vorüber befinden sich. Vier hundert Lanzen seiner Anstalt und brachten ihm hübsche Aufmerksamkeiten.

Am Montag Abend hatte der Kaiser, wie gemeldet, eine Fahrt nach Berlin, die er schon seit längerer Zeit beabsichtigt hat. Dort vom Bismarck aus die Unglücksfälle im Innern zu befehlen. Als er von Berlin nach Charlottenburg zurückkehrte, empfing er den Geh. Rath Graf. Bismarck in einem Saale des Bismarckpalastes. Hierunter freundlich nahm der Kaiser, wie die „Post-Ztg.“ berichtet, den Grafen Bismarck für die verschiedenen vertheilte Auszeichnung entgegen und ertheilte sich mit lebhaftem Interesse nach der gewöhnlichen Reue Bismarck's. Der Kaiser hatte von den Gesehnenen, zumal von der Verbindung Bismarck's auf der Friedrichstraße, erfahren. Bismarck überbrachte dem Kaiser eine Sammlung von Photographien, welche er an Ort und Stelle von Landeshöfen, Denkmalen, Inschriften selbst aufgenommen hatte und die sich auf Gesehnenen bezogen, welche der Kaiser bei der Einweihung des Eisenbahns jener Zeit nicht gesehen hatte. Der Kaiser sagte sich sehr überredet zu hören, daß Bismarck vor Zufriedenheit mit den Photographien erheitert. Der Kaiser erwiderte Bismarck, den Satz zu bekräftigen, inwiefern dies auch nicht möglich war. Auch wurde hierbei durch Bismarck die innere Kammer geachtet. Bismarck hat sich auch dem Kaiser seit Februar 1887 nicht gesehen und war überredet von der Hofgesellschaft, mit welcher der Kaiser während der Abwesenheit an alle Anwesenenden Bismarck's erheitert und sich durch Winken und Bewegungen leicht verständlich zu machen wußte. In der Umgebung Bismarck's schloß sich die öffentliche Konstitution der Presse an. Nach der Abwesenheit Bismarck's beim Kaiser spazierte die Kaiserin in Begleitung Bismarck's etwa eine halbe Stunde im Schloßparken.

Das Volksschulunterrichtsgesetz

hat durch die übereinstimmenden Beschlüsse des Herren- und des Abgeordnetenhauses folgenden Wortlaut erhalten: § 1. Zur Erleichterung der nach öffentlichen Rechte zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten ist aus der Staatskasse ein jährlicher Beitrag zu dem Dienstentkommen der Lehrer und Lehrerinnen an diesen Schulen zu leisten. Die Höhe dieses Beitrags wird so berechnet, daß für die Stelle 1 eines allseitig befähigten, sowie eines ersten ordentlichen Lehrers 400 M., 2 eines anderen ordentlichen Lehrers 200 M. und einer ordentlichen Lehrerin 150 M. resultieren. Bei der Berechnung kommen nur voll beschäftigte Lehrkräfte in Betracht, die einen Lehrvertrag voll beschäftigt ist, entscheidet ausschließlich die Schulaufsichtsbehörde.

§ 2. Der Staatsbeitrag ist an diejenige Kasse, aus welcher die Verpflegung des Lehrers wird, vierteljährlich in Voraus zu zahlen. Derselbe dient zur Unterhaltung der Volksschulen nach öffentlichem Rechte Verpflichteten zu gewöhnlichen Leistungen: 1. des baaren Zehntes des Dienstentkommens der Lehrer einschließlich der Aufwendungen für nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte, insofern er hierzu nicht erforderlich ist, 2. des anderweitigen Dienstentkommens einschließlich der Aufwendungen für Dienstwohnung, Heizung und Bewirtschaftung des Dienstlandes, mit Ausschluß jedoch der sonstigen Kosten, welche der Staat zu tragen hat, und die von den Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen (§ 3) zu tragenden Kosten mit Rücksicht auf vorhandene Vermögen oder auf Verpflegung Dritter aus besonderen Mitteln nicht würde bestritten werden.

§ 3. Das Recht der Erhebung eines Schulgeldes bei Volksschulen findet fortan nicht statt. Ausnahmen sind nur gestattet 1. für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule nicht empfangen sind, 2. soweit es das gemeinrechtlich bestehende Schulgeld der von ihnen für das Dienstentkommen von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen (§ 2) zu tragenden Kosten mit Rücksicht auf vorhandene Vermögen oder auf Verpflegung Dritter aus besonderen Mitteln nicht würde bestritten werden. § 4. Die Erhebung eines Schulgeldes bei Volksschulen findet fortan nicht statt. Ausnahmen sind nur gestattet 1. für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule nicht empfangen sind, 2. soweit es das gemeinrechtlich bestehende Schulgeld der von ihnen für das Dienstentkommen von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen (§ 2) zu tragenden Kosten mit Rücksicht auf vorhandene Vermögen oder auf Verpflegung Dritter aus besonderen Mitteln nicht würde bestritten werden. § 5. Die Erhebung eines Schulgeldes bei Volksschulen findet fortan nicht statt. Ausnahmen sind nur gestattet 1. für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule nicht empfangen sind, 2. soweit es das gemeinrechtlich bestehende Schulgeld der von ihnen für das Dienstentkommen von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen (§ 2) zu tragenden Kosten mit Rücksicht auf vorhandene Vermögen oder auf Verpflegung Dritter aus besonderen Mitteln nicht würde bestritten werden.

§ 6. Das gemeinrechtliche Gesetz tritt mit dem 1. Oct. 1888 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1887, die Aufnahme der Landesfälle an den Stellen der Volksschulen betreffend (Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Sachsen-Anhalt-Sigmaringen Bd. 14 S. 634) und des § 2 der Verordnung vom 18. Februar 1845, die Erhebung der Schulgebühren für die Schullehrer und Professoren betr. (a. a. D. Bd. 17 S. 339) außer Kraft.

§ 7. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der öffentlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten und der Gemeinlicher beauftragt.

Hollische Mittheilungen.

Der Kaiser. Wie überaus günstig das Befinden des Kaisers sich gestaltet hat, dokumentirt wohl am besten die Thatsache, daß der Monarch gestern, wie schon gemeldet, zu Wagen im Schloßpark, in Generaluniform und mit dem Helm auf dem Kopfe, die Parade der vom Kronprinzen geführten 2. Gardeinfanteriebrigade abzunehmen veranlaßt. Der Kaiser war höchst erfreut über die vorzügliche Haltung der Truppen und gab durch wiederholtes Brüllen und Winken mit der Rechten seinen hohen Zufriedenheit Ausdruck.

Wie wir hören, hat Se. Majestät der Kaiser und Königin der vom Landtage beschlossenen Einführung von fünfjährigen Gesetzgebungsperioden in Preußen die Hofhochzeit der „Freie Ztg.“, indem er die Möglichkeit dieser feierlichen Anschließung ins Auge faßt, bemerkt, die Vollziehung sei nur dem Gewichte zuzuschreiben, welches das Staatsministerium unter der derzeitigen Verhältnissen auszuüben im Stande sei, so gehört dies einem mit zu den bewußten Fälligkeiten der Thatsache, die wir in den Artikeln: „Herr G. Richter auf dem Spiel seiner Leistungen“ femerzehen, und zu der gehobenen Loyalität, welcher Eugen Richter durch Verurteilung von Unwahrheiten über den Zustand des Kaisers sich unangenehm schuldig macht.

Prinz Heinrich von Preußen wird nebst Gemahlin in Kiel für den 4. Juli erwartet. Für den Einzug werden dafelbst bereits Vorbereitungen getroffen.

Was über die Reisespositionen des Herrn Reichszanzlers in den letzten Tagen in verschiedenen Blättern gemeldet wurde, kam mindestens als verfrüht bezeichnet werden. — In dem Befinden der Frau Fürstin Bismarck ist nach einer ziemlich gut verlaufenen Nacht eine weitere Besserung eingetreten.

Oesterreich-Ungarn. Im Oesterreichischen Abgeordnetenhause drängen Wähler und Genossen eine Intervention über Bismarck's Einzug, welche die Regierung zu treffen gedenkt, um Oesterreich vor der Uebergriffenmung mit russischem Getreide zu schützen.

Hollische Vorkundschichten vom 30. Mai.

Der Abdruck unserer Vorkundschichten ist nur mit dem Hollischen übereinstimmend. Die hollische Vorkundschicht ist demnach die hollische. Die hollische Vorkundschicht ist demnach die hollische. Die hollische Vorkundschicht ist demnach die hollische.

Fünfjährigeverammlung des evangelischen Vereins in der Provinz Sachsen.

11.

— Halle, 29. Mai 1888.

Zu der heute früh 9 Uhr im Saale zum Kronprinzenerkennlichen Hauptversammlungs- und hollischen Vorkundschichten hollische und auswärtige Geistliche, Professoren der theologischen Fakultät unserer Universität, u. a. die Herren D. Köllin, D. Weislag, D. Hering, Dr. Eichhorn, eine größere Zahl Studierende, sowie auch einige Damen, im Ganzen etwa gegen 120 Personen eingeladen. Der Bericht wurde der Verammlung durch den gemeinsamen Vortrag „Der und Der vereint zusammen“, Schriftführer (Herrn Dr. 12) und Geleit des Herrn Vereinspräsidenten D. Förster-Salle, des Vorsitzenden der Verammlung, Herrmann, demnach auch die hollische Vorkundschichten. Der Bericht wurde der Verammlung durch den gemeinsamen Vortrag „Der und Der vereint zusammen“, Schriftführer (Herrn Dr. 12) und Geleit des Herrn Vereinspräsidenten D. Förster-Salle, des Vorsitzenden der Verammlung, Herrmann, demnach auch die hollische Vorkundschichten.

minutenlang der evangelischen Kirche in Nordamerika schickert. Der Abdruck unserer Vorkundschichten ist nur mit dem Hollischen übereinstimmend. Die hollische Vorkundschicht ist demnach die hollische. Die hollische Vorkundschicht ist demnach die hollische.

See- und Marine.

— In Vertretung des Kaisers hat Kronprinz Wilhelm auf den ihm gehaltenen Vortrag genehmigt, daß für Jahre 1888 Generalstab-Verordnungen bei den 1., 2., 4., 5., 6., 8., 9., 11., 14. und 15. Infanterie-Regimenten, sowie das 1. und 2. Grenadier-Regiment (No. 7 und 8) je 9000 Mt., die drei Garde-Regimenter je 6000 Mt., sämtliche Garde-Kolonnen-Regimenter, das Leib-Infanterie-Regiment, die beiden Leib-Infanterie-Regimenter, das Königs-Säularen-Regiment, das Garde-Jäger-, das Garde-Schützen- und das Garde-Branne-Bataillon je 3000 Mt., das Grenadier-Regiment 1200 Mt. und das Garde-Train-Bataillon 1500 Mt. Die Verordnungen sind auf Stellungen nach eigenem Ermessen der Truppen bestimmt. Außerdem soll jedes Regiment, dessen Uniformen der Kaiser getragen hat, aus den Uniformen eines Uniformkorps, das 1. Garde-Regiment zu Fuß und das Regiment der Garde zu Fuß sowie noch einen Helm und einen Degen best. Nachfolgend sind die Bekleidungsgegenstände eines Infanteristen enthalten.

Das Schreiben.

Wachhund verboten. Von Paul Mannberg. Nicht von der Gedankensarbeit wollen wir sprechen, die man mit dem allgemeinen Begriffe des Schreibens verbindet, nicht in der empfindlichen Weise wollen wir aufgeführt werden, in der man sagt: „er schreibt“ und damit meint: er schriftstelt. Allerdings schriftstelt man heute schon in weiten Kreisen, aber doch noch weiter ist, wenigstens vorläufig, die Zahl derer, die in dem trivialen Sinne des Wortes schreiben, das heißt, sich Mittheilungen in der gewöhnlichen Form von offenen oder geschlossenen Korrespondenzen machen.

Wachhund verboten. Selbst der erwählte ist nicht mehr so vorwiegend richtig, als er einst gewesen. Die Schwürseligkeit, die jedem großen Buchstaben einen Saften, eine Schlinge, einen Schmerzbauch anhängt, oder eine Art von Helm aufsetzt, ist einfach die Schrift der Alten. Unsere Groß- und Ueberschreiber, die hatten noch Zeit, sich mit soch umständlicher Schrift aufzuhalten. Wir können das nicht mehr, und wenn wir uns auch noch nicht daran gewöhnen mögen, ganze Buchstaben als unnütze Dehnungszeichen wegzuwenden, so lassen wir doch wenigstens jedes Strichchen weg, das uns zitraubend dünkt.

viere hinausziehen und die Zeilen nach schief abwärts möglichst verlängern, weil sie sich nicht entschließen können, ein Wort abzugeben. Nein, das alles fähig ihre Sparwitz nicht. Wenn sie doch einmal die 4 Seiten eines Briefpapieres mit den mikroscopischen Kindern ihrer Feder besät haben, dann beginnen sie — oder über das Geschriebene zu schreiben, in der offenbar fähiger, aber fähiger Voraussetzung, daß die Grundlage der neuen Schrift noch immer lesbar bleibt. Die lebenswichtigen Erzeuger solcher lebensvoller Elaborate sind übrigens meistens weiblichen Geschlechts. Sie übertragen, so scheint es, die Gewohnheiten ihrer Conversation auf das Schreiben. Sie können nie fertig werden, sie bleiben auch hier, quanzigmal Abschied nehmend, zwischen Thier und Angel stehen, ehe sie endlich scheiden und greifen zu obigen, etwas eigenthümlichen Ausdrucksmitel umsoher, da bei ihnen der Sparrwitz durch tägliches Freisich und Warten in fester Übung erhalten wird.

